Schiedsgerichtsordnung der German Maritime Arbitration Association Hamburg/Bremen

in der von deren Mitgliederversammlung am 21.November 2001 beschlossenen Fassung

§ 1

Anwendungsbereich

1. Haben die Parteien eines Vertrages vereinbart, daß Streitigkeiten zwischen ihnen nach den Regeln der German Maritime Arbitration Association (GMAA) entschieden werden sollen, wird diese Schiedsgerichtsordnung angewendet.

2. Die Parteien können diese Schiedsgerichtsordnung für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sind Schiedsrichter bereits ernannt, so sind solche Änderungen und Ergänzungen jedoch nur mit deren Zustimmung zulässig.

§ 2

Auswahl der Schiedsrichter

1. Die Parteien sind bei der Auswahl der Schiedsrichter frei, soweit sie sich nicht in der Schiedsvereinbarung auf eine besondere Oualifikation der Schiedsrichter oder auf deren Person geeinigt haben.

2. Auf Anfrage einer Partei schlägt der Vorsitzende des Vorstandes der GMAA Schiedsrichter zur Auswahl vor.

§ 3

Anzahl der Schiedsrichter

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern, sofern die Parteien nicht vereinbart haben, daß es aus drei Schiedsrichtern oder einem Einzelschiedsrichter bestehen solle.

§ 4

Ernennung der Schiedsrichter

1. Besteht das Schiedsgericht aus zwei Schiedsrichtern, so bestellt jede Partei einen Schiedsrichter. Können sich die beiden Schiedsrichter über eine Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren nicht einigen, so bestellen sie unverzüglich einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden.

2. Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, so bestellt jede Partei einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bestellen unverzüglich den dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden.

3. Hat eine Partei den Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung durch die andere Partei bestellt, so bestellt auf Antrag der anderen Partei der Vorsitzende des Vorstandes der GMAA oder sein Vertreter den Schiedsrichter. Gleiches gilt für die Bestellung eines Ersatzschiedsrichters, wenn das Amt eines Schiedsrichters während des Verfahrens endet.

4. Können sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 Satz 2 die beiden Schiedsrichter nicht unverzüglich auf die Bestellung eines Vorsitzenden einigen, so bestellt auf Antrag einer Partei der Vorsitzende des Vorstandes der GMAA oder sein Vertreter den Vorsitzenden. Gleiches gilt, wenn die Parteien die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vereinbart haben, sich auf diesen jedoch nicht einigen können.

5. Die Bestellung eines Schiedsrichters oder Vorsitzenden wird mit dessen Annahme des Amtes und der Benachrichtigung der Parteien von der Bestellung wirksam.

§ 5

Pflichten des Schiedsrichters

1. Jeder Schiedsrichter ist zur Unparteilichkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Die Schiedsrichter haben das Verfahren im Rahmen der Anträge der Parteien zügig zu fördern und in angemessener Frist zu beenden.

3. Die Schiedsrichter bewahren die Akten des Schiedsgerichtes fünf Jahre ab der Beendigung des Verfahrens gemäß § 11 Ziffer 8 auf.

§ 6

Ablehnung eines Schiedsrichters

1. Jeder Schiedsrichter kann von einer Partei abgelehnt werden

   a) in allen Fällen, in denen ein staatlicher Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist, oder
   b) wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, oder
   c) wenn er die Erfüllung seiner Pflichten als Schiedsrichter ungebührlich verzögert.

   In jedem Stadium des Verfahrens hat jeder Schiedsrichter den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Ablehnung rechtfertigen könnten.

   Eine Partei kann den von ihr bestellten Schiedsrichter nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach seiner Bestellung bekannt geworden sind.

2. Die Ablehnung ist unverzüglich nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes gegenüber dem Schiedsgericht und der anderen Partei zu erklären und zu begründen.

3. Über die Ablehnung entscheidet das für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Oberlandesgericht, es sei denn, die andere Partei erklärt sich binnen zwei Wochen nach Kenntnis von der Ablehnung mit derselben einverstanden, oder der abgelehnte Schiedsrichter legt sein Amt binnen derselben Frist nieder.

4. Erklärt sich die andere Partei mit der Ablehnung einverstanden, oder legt der Schiedsrichter sein Amt nach der Ablehnung nieder, oder ist dem Ablehnungsgesuch rechtskräftig stattgegeben worden, so scheidet der abgelehnte Schiedsrichter aus. Die Partei, die ihn ernannt hat oder hätte ernennen können, hat einen anderen Schiedsrichter zu ernennen, oder die beiden Schiedsrichter haben einen anderen Vorsitzenden zu ernennen. § 4 Ziffern 3 und 4 gelten entsprechend.

5. Soweit ein erfolgreich abgelehnter Schiedsrichter bereits Gebühren empfangen hat, hat er diese unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 7

Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens

1. Die Schiedsrichter haben Anspruch auf eine Vergütung (Gebühren, Erstattung von Auslagen und Mehrwertsteuer), für die die Parteien als Gesamtschuldner haften.

2. Für die Vergütung gelten die GMAA-Regeln für die Vergütung des Schiedsgerichts, die Bestandteil dieser Schiedsgerichtsordnung sind. Vorschüsse sind von beiden Parteien auf Anforderung des Schiedsgerichtes je zur Hälfte einzuzahlen.

3. Ob und inwieweit ein ausländischer Kläger oder Widerkläger der anderen Partei auf deren Antrag wegen der Verfahrenskosten Sicherheit zu leisten hat, entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

4. Jede Partei hat entsprechend ihrem jeweiligen Unterliegen die Vergütung des Schiedsgerichtes und die ihr erwachsenen Kosten und Auslagen zu tragen und der anderen Partei die ihr erwachsenen Kosten und Auslagen zu erstatten, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Vergütung der Verfahrensbevollmächtigten ist bis zur Höhe der sich nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) ergebenden Anwaltsgebühren für die Berufungsinstanz erstattungsfähig.

§ 8

Sitz des Schiedsgerichtes, Registrierung des Verfahrens

1. Haben die Parteien den Sitz des Schiedsgerichtes nicht vereinbart, so bestimmt das Schiedsgericht entweder Hamburg oder Bremen zum Sitz des Schiedsgerichtes.

2. Das Schiedsgericht meldet dem Sekretariat der GMAA jedes vor ihm begonnene Schiedsgerichtsverfahren sowie dessen Beendigung. Es sendet dem Sekretariat eine Ausfertigung des Schiedsspruches oder des Beschlusses zu, der das Verfahren gemäss § 11 Ziffer 8 beendet.

§ 9

Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens

Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt, wenn dem Beklagten von dem Kläger die schriftliche Benennung des von ihm ernannten Schiedsrichters zugeht. Diese Benennung kann auch durch Telegramm, Telex oder Telefax erfolgen.

§ 10

Grundsätze des Schiedsgerichtsverfahrens

1. Das Schiedsgericht ist befugt, darüber zu entscheiden, ob der Schiedsvertrag rechtswirksam ist und ob das Schiedsgericht ordnungsgemäß besetzt und für die Entscheidung des Streitfalles zuständig ist. Rügt eine Partei die Zuständigkeit des Schiedsgerichts, so entscheidet das Schiedsgericht, wenn es sich für zuständig hält, hierüber durch Zwischenentscheid; das Schiedsgerichtsverfahren kann auch fortgesetzt werden, wenn der Entscheid gerichtlich angefochten wird.

2. Das Schiedsgericht verhandelt mit den Parteien mündlich, es sei denn, diese verzichten übereinstimmend darauf.

3. Das Schiedsgericht gewährt den Parteien in jedem Stadium des Verfahrens ausreichendes rechtliches Gehör.

4. Das Schiedsgericht gewährt den Parteien ausreichende Fristen zu Stellungnahmen und zur Erfüllung von Auflagen.

5. Nimmt eine Partei binnen der ihr dazu vom Schiedsgericht gesetzten Frist nicht Stellung oder erfüllt sie eine Auflage des Schiedsgerichtes nicht fristgemäß, so gilt solche Säumnis nicht als Zugeständnis des tatsächlichen Vorbringens der anderen Partei. Das Schiedsgericht würdigt das säumige Verhalten vielmehr nach freier Überzeugung.

§ 11

Das Schiedsgerichtsverfahren

1. Das Schiedsgericht hat den von den Parteien vorgetragenen Sachverhalt weiter zu klären, soweit es dies für erforderlich hält. Hierzu kann es den Parteien Auflagen erteilen, Zeugen laden und hören, Sachverständige bestellen und die Vorlage von Urkunden und anderen beweiserheblichen Sachen verlangen. An Beweisanträge der Parteien ist das Schiedsgericht nicht gebunden.

2. Über jede mündliche Verhandlung ist von einem Schiedsrichter eine Niederschrift anzufertigen und den Parteien zu übersenden. Niederschriften von Beweisaufnahmen sind in Gegenwart der Parteien zu diktieren.

3. Das Schiedsgerichtsverfahren wird in der deutschen Sprache durchgeführt, es sei denn, das Schiedsgericht ordnet den Gebrauch der englischen Sprache an. Andere Sprachen können im Verfahren nur mit Zustimmung des Schiedsgerichtes und der Parteien gebraucht werden.

4. Die Schiedsklage, Ladungen und fristsetzende Verfügungen des Schiedsgerichtes sind den Parteien zuzustellen, es sei denn, daß die Parteien eine andere Art der Bekanntmachung vereinbart haben.

5. Das Schiedsgericht sorgt dafür, daß die Parteien sich gegenseitig alle Schriftsätze und sonstigen Stellungnahmen mit Anlagen zweifach und jedem Schiedsrichter ein weiteres Exemplar unverzüglich übermitteln.

6. Jede Partei kann sich durch Verfahrensbevollmächtigte vertreten lassen.

7. Das Schiedsgericht ist befugt, Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen anzuordnen; zur Anordnung anderer vorläufiger oder sichernder Maßnahmen in bezug auf den Streitgegenstand ist es nicht befugt.

8. Das Schiedsgerichtsverfahren wird durch Schiedsspruch oder durch einen Beschluß des Schiedsgerichts beendet. Der Beschluß über die Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens ergeht, wenn

   a) der Kläger nicht innerhalb der mit dem Schiedsgericht vereinbarten oder von ihm festgesetzten Frist die Klage begründet, oder

b) die Klage zurückgenommen wird, es sei denn, daß der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt, oder

c) die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren, oder

d) die Parteien das Schiedsgerichtsverfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben, oder

e) die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.

§ 12

Anzuwendendes Recht

1. Haben die Parteien keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen, so entscheidet das Schiedsgericht nach deutschem Recht.

2. Das Schiedsgericht hat bei seiner Entscheidung die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien und die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche zu berücksichtigen.

3. Das Schiedsgericht darf nur dann nach Billigkeit (ex aequo et bono, amiable composition) entschei den, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben.

§ 13

Gütliche Einigung

1. Das Schiedsgericht soll in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Regelung des Streites oder einzelner Streitpunkte bedacht sein und, wenn es dies für tunlich hält, den Parteien einen Vergleich vorschlagen.

2. Vergleichen sich die Parteien während des schiedsgerichtlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren durch Beschluß gemäß § 11 Ziffer 8 c. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest.

§ 14

Schiedsspruch

1. Das Schiedsgericht entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen.

2. Das Schiedsgericht darf Berater nicht hinzuziehen.

3. Das Schiedsgericht ist bei Erlaß des Schiedsspruches an die Sachanträge der Parteien gebunden.

4. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und muß begründet werden. Er hat zu enthalten:

   a) die Bezeichnung der Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens,
   b) die Bezeichnung der Schiedsrichter, die den Schiedsspruch erlassen,
   c) den Sitz des Schiedsgerichtes,
   d) das Datum der Abfassung des Schiedsspruches,
   e) den Ausspruch dessen, was zwischen den Parteien rechtens sein soll,
   f) den Tatbestand,
   g) die Entscheidungsgründe,
   h) die Entscheidung. welche Partei die Kosten des Schiedsverfahrens gemäß § 7 Ziffer 4 zu tragen hat,
   i) die Unterschriften der Schiedsrichter. Besteht das Schiedsgericht aus mehr als zwei Schiedsrichtern, und ist die Unterschrift eines Schiedsrichters, der an der Abstimmung über den Schiedsspruch mitgewirkt hat, nicht zu erlangen, so reicht die Unterschrift der übrigen Schiedsrichter aus. Die unterschreibenden Schiedsrichter haben unter dem Schiedsspruch zu vermerken, daß die Unterschrift des einen Schiedsrichters nicht zu erlangen war.

5. Der Schiedsspruch ist den Parteien in je einer Urschrift zuzustellen.

6. Auf Antrag einer Partei hat das Schiedsgericht durch einen Ergänzungsschiedsspruch, der ohne mündliche Verhandlung erlassen werden kann, über die Höhe der von den Parteien zu tragenden und zu erstattenden Kostenbeträge zu entscheiden. Ziffern 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

7. Das Schiedsgericht ist befugt, den Schiedsspruch unter Angabe des Schiffsnamens, aber ohne sonstige individualisierende Angaben, insbesondere ohne Nennung der Parteien, zu veröffentlichen, es sei denn, eine der Parteien widerspricht.

§ 15

Zustellungen und zuständiges Gericht

1. Zustellungen im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung können durch Gerichtsvollzieher oder durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein bewirkt werden.

Ist ein zuzustellendes Schriftstück in anderer Weise zugegangen, so gilt es als im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs zugestellt.

2. Hat eine Partei einen Verfahrensbevollmächtigten bestellt, sollen Zustellungen an diesen erfolgen.

3. Jeder einzelne Schiedsrichter ist von den anderen Schiedsrichtern bevollmächtigt und von den Parteien ermächtigt, Zustellungen - auch des Schiedsspruches - vorzunehmen.

4. Zuständiges staatliches Gericht (§ 1062 ZPO) ist das für den Sitz des Schiedsgerichtes zuständige Oberlandesgericht; für die Unterstützung bei der Beweisaufnahme und die Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen, zu denen das Schiedsgericht nicht befugt ist (§ 1050 ZPO), das Amtsgericht, das für den Sitz des Schiedsgerichts zuständig ist.